

Was brauche ich um in Brandenburg Angeln zu dürfen ?

Wer keinen Angelschein hat und trotzdem angeln möchte, darf das in Brandenburg tun. Jeder darf nach Entrichtung verschiedener Gebühren ohne Prüfung auf Friedfische angeln.

Man benötigt:

1. Fischereiabgabekarte








und

2. Angelkarte

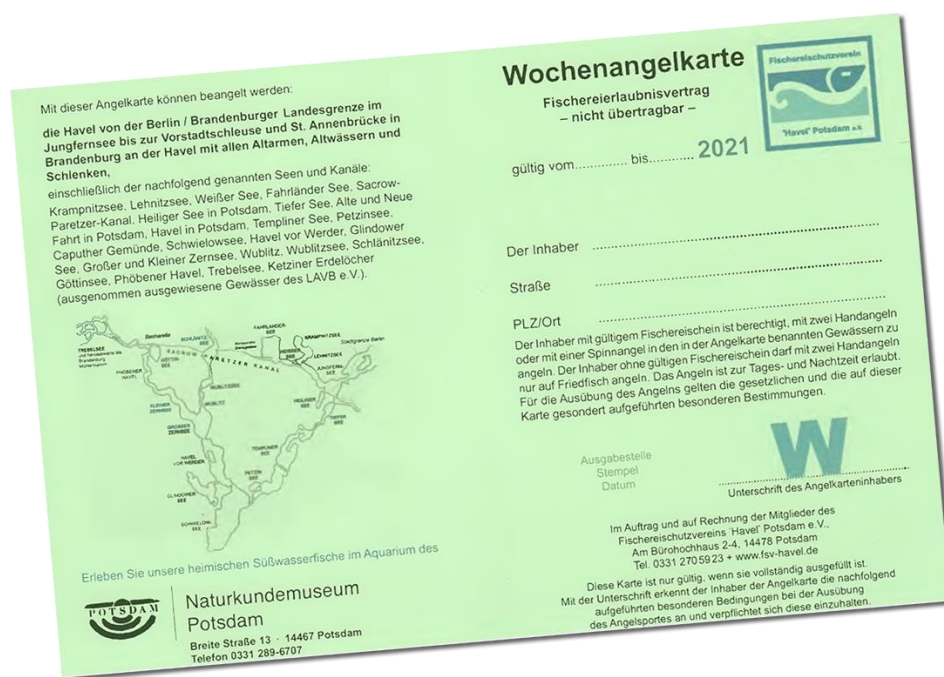


Diese Dokumente berechtigen zusammen zum Angeln mit der Friedfischhandangel.

Als erstes ist eine **Fischereiabgabe** zu leisten. Als Nachweis erhält man eine Fischereiabgabemarke, die in ein Nachweisheft einzukleben ist. Die Fischereiabgabe kann für ein Jahr in vielen Angelläden, bei Anglerverbänden, den unteren Fischereibehörden usw. geleistet werden. Dort erhält man i.d.R. auch das Nachweisheft. Die Fischereiabgabe beträgt für Erwachsene **12 Euro**, für Kinder zwischen 8 und 18 Jahren 2,50 Euro und gilt für Kalenderjahr. Es besteht auch die Möglichkeit die Fischereiabgabe für fünf Jahre zu leisten, sie beträgt dann 40 Euro. Dies ist aber nur direkt bei den unteren Fischereibehörden möglich. Nun hat man die grundsätzliche Erlaubnis erlangt in Brandenburg auf Friedfische angeln zu dürfen.

 <p>Nachweiskarte zur Fischereiabgabe</p> <p>Name, Vorname _____</p> <p>Geburtsdatum _____</p> <p>Wohnort (PLZ, Ort) _____</p> <p>Stärke, Hausnummer _____</p> <p>Ausstellungsdatum und Uhrzeit _____</p>	<p>Nachweis Fischereiabgabe</p> <table border="1"><tr><td></td><td>Kontrollnummer</td></tr><tr><td></td><td>Kontroll-QR-Code</td></tr></table>		Kontrollnummer		Kontroll-QR-Code
	Kontrollnummer				
	Kontroll-QR-Code				
<p>Wichtiger Hinweis !</p> <p>Bei der Ausübung der Fischerei sind die folgenden Unterlagen mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsberechnen auszuhandigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Angelschein, sofern erforderlich (siehe unten)- der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe,- die Angelkarte oder ein Mitgliedsdokument auf dem Ge-wissen Fischereiausübungsberechtigter rechtmäßigen Angler-vereinigung. <p>Den Aufsichtsberechnen sind darüber hinaus auf Verlangen Fische und Fanggeräte, auch in Fahrzeugen und Fischbehältern, vorzuzeigen.</p> <p>Ein Fischereischein ist nur erforderlich für Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Fischfang mit der Friedfischhandangel ausüben,- den Fischfang mit Angelgeräten ausüben und keiner Haupt-schwermetz in Deutschland haben und sich für kurze Zeit-dauer eines Kalenderjahres in Deutschland aufhalten,- den Fischfang mit Angelgeräten ausüben und Mitglieder dip-lomatischer und berufskundlicher Vermittlungen sind und deren Angehörige, soweit sie durch Ausschluss des zuständigen Amtes oder der Staats- oder Berufsanziele ausgewiesen sind. <p>Wer die Fischerei ausübt, ist verpflichtet, alle rechtlichen Beding-ungen insbesondere fischereirechtlicher, fischschutzzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Art zu beachten.</p>					

Was noch fehlt ist eine Genehmigung zum Angeln an/auf den jeweiligen Gewässern. Diese (privatrechtliche) Genehmigung wird durch den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten (Fischer) oder Pächter des Gewässers in Form einer **Angelkarte** (Erlaubnisvertrag) erteilt. Diese Angelkarte kann direkt beim Fischer oder Pächter erworben werden, oftmals werden Angelkarten auch in Angelläden in der Umgebung des Gewässers verkauft. Diese Angelkarte ist ein Vertrag zwischen dem Angler und dem Fischer oder Pächter. Auf der Angelkarte sind die Vertragsbedingungen, wie Gültigkeitsdauer, Gewässer, wenigstens auszugsweise aufgeführt.



Hat man die Fischereiabgabe geleistet und eine entsprechende Angelkarte erworben kann es losgehen.

Auch ohne Prüfung muss der Angler alle relevanten Rechtsvorschriften kennen und sich daran halten. Er muss insbesondere über nachfolgende Kenntnisse verfügen oder sich diese Eigenverantwortlich aneignen:

- Umgang mit gefangenen Fischen (das waidgerechte Töten, Hältern usw.)
- Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen
- Umwelt- und Naturschutz (hier insbesondere: Müllentsorgung)
- Benutzung von Fanggeräten

Eine Nichtbeachtung der rechtlichen Bestimmungen kann strafrechtliche Konsequenzen haben und mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.